- 64. 1. Erlischt die personliche Schuldverbindlichfeit des Bestellers einer Sypothet badurch, daß dieser nach der Beräuferung des Pfandsgrundstüdes die Sypothet erwirbt?
- 2. Enthält die Annahme einer vertragswidrigen Leiftung in allen Fällen einen Berzicht auf Schadloshaltung wegen des aus der mangelhaften Erfüllung entstehenden Schadens?
- 3. Kann unter Umftanden der Mangel ber personlichen haftung bes Cedenten einen Mangel ber Richtigkeit der Forderung bedeuten, für welchen auch der Cedent einer hopothekensorderung einstehen muß?

Eig.-Erw.-Ges. vom 5. Mai 1872 §§ 63. 64.

Y.L.R. I. 16 § 476, I. 5 §§ 285 fig., I. 11 §§ 420. 427.

V. Civilsenat. Urt. v. 4. Februar 1899 i. S. D. (Kl.) w. T. (Bekl.). Rep. V. 216/98.

- I. Landgericht Brestau.
- II. Oberlandesgericht baselbit.

Durch Bertrag vom 23. Juni 1896 verkaufte G. D. bem Beklagten ein Grundstück, wobei ein Teil des Kaufpreises in der Art belegt wurde, daß dem G. D. eine Hypothekenforderung von 30000 M. haftend auf der Besitzung Nr. 168 für Frau S., zu Eigentum abgetreten werden, und daß der Beklagte die Cessionsurkunde der Frau S. bis zum Tage der Auflassung beschaffen und fie Rug um Bug gegen die Auflassung dem G. D. aushändigen sollte. Die Abtretung der Hopvothet erfolgte jedoch nicht von der Frau S. unmittelbar an G. D. sondern die Frau S. trat die Hypothek durch Cession vom 30. Juni 1896 dem Beklagten, und dieser sie dann auf Unweisung bes G. D. dem Kläger ab. Mit der Hypothek verhielt es fich fo: als der Beklagte Eigentümer ber Besitzung Dr. 168 mar, hatte er mit diefer ber Frau G. fur ein Darlehn von 30 000 M nebft Zinsen Sypothet bestellt. Das Bfandgrundstück hatte er bemnächst an v. D. verkauft und aufgelassen, welcher die Sypothet in Anrechnung auf den Raufpreis übernommen hatte. In bessen Besitz wurde es im Jahre 1897 zwangsversteigert, und babei fiel bie Sppothet aus. Der Kläger nahm nun ben Beklagten als persönlichen Schuldner in Anspruch und beantragte, ihn jur Rablung von 30 000 M nebst 5 Prozent Binsen seit bem 1. Oftober 1896 zur verurteilen. Der Beklagte wollte von seiner versonlichen Schuldverbindlichkeit baburch frei geworden fein, daß infolge ber Ceffion ber Sppothet auf ihn feine perfonliche Schuldhaft burch Bereinigung von Forberung und Schuld in feiner Berfon erloschen fei. Der erfte Richter verurteilte ben Beklagten klagegemäß. Berufung bes Beklagten hatte aber die Abweisung ber Klage zur Folge. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückgewiesen worden. aus ben folgenden

Grunben:

. . . "Dem Berufungsgerichte ist darin beizutreten, daß infolge der Cession vom 30. Juni 1896 die Bereinigung von Forderung und Schuld in der Person des Beklagten eingetreten, und daß dadurch

bie perfonliche Schuldverbindlichkeit bes Beklagten gemäß ber Regel bes & 476 A.L.R. I. 16 erloschen ift. Der Beklagte mar als Konstituent der Hopothef der Frau S. deren versönlicher Schuldner. Nachdem er das Bfandarundstück an v. D. veräußert, also aufgehört hatte, Gigentumer besselben zu sein, hat er fich bie Abtretung ber Supothek von ber Frau S. erteilen laffen. Die für die Gigentumerhppothet ausnahmsweise geltenden Grundsäte (A.C.R. Anh. & 52 gu § 448 I. 16; Deklaration v. 3. April 1824; Cig.-Erw.-Gef. § 68 fla.). daß Hopothekenrechte nicht durch die bloße Bereinigung ihres Gigentums mit bem Gigentum bes verpflichteten Grundftudes in einer Berfon aufgehoben werben, daß ber Eigentumer bes Grundfluckes vielmehr die Hyvothek mit ihrer notwendigen Unterlage, der versönlichen Forderung, ermirbt, und daß die Bereinigung von Forderung und Schuld in der Verson des Gigentumers nicht die regelmäßige Wirkung. das Erlöschen von Forderung und Schuld, hat, können nicht zur Unwendung fommen, wo beren Boraussetzung, ber Erwerb ber Sppothet burch ben Gigentumer bes Bfanbarundstückes, nicht gutrifft. Bielmehr verbleibt es dann bei der Regel des & 476 a. a. D. Das vormalige preußische Obertribunal hat freilich in mehreren Erkenntnissen. Entich. bes Obertrib. Bb. 15 S. 221, Bb. 24 S. 66; Striet-

horst, Archiv Bb. 81 S. 64, angenommen, daß die von der Eigentümerhypothek geltenden Grundssätze auch auf die Fälle zu übertragen seien, in denen der persönlich verpslichtete Nichteigentümer die Hypothekenforderung erwirbt, daß die persönliche Verbindlichkeit des Nichteigentümers, wenngleich zunächstruhend, fortdauere und nach weiterer Abtretung wieder wachend werde; in späteren Urteilen hat es aber mit Rücksicht auf die exceptionelle Natur der Grundsätze über die Eigentümerhypothek den entsagengesetzten Standpunkt eingenommen.

Bgl. Entsch. des Obertrib. Bb. 33 S. 370, Bb. 36 S. 117, Bb. 37 S. 143, Bb. 66 S. 63; Striethorst, Archiv Bb. 95 S. 269. Das Reichsgericht hat sich von vornherein gegen die erstere Auffassnug ablehnend verhalten (vgl. Gruchot, Beiträge Bb. 26 S. 1126; Jurist. Wochenschr. 1891 S. 281 Nr. 38) und zwei Entscheidungen die andere Meinung zu Grunde gelegt, nach welcher durch den Erwerb einer Hypothek seitens des als persönlichen Schuldners verhafteten Nichtseigentümers des Pfandarundstückes dessen versönliche Schuldverbinds

lichkeit infolge ber Vereinigung von Forberung und Schuld in seiner Berson endgültig erlischt und bei weiterer Abtretung nicht wieber auflebt.

Rgl. Urteil des III. Civilsenats i. S. Kr. w. J. v. 8. Dezember 1891, Rep. III. 187/91; Urt. des V. Civilsenats v. 7. Oktober 1896, Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 38 S. 249.

Hieran halt das Reichsgericht fest. Es folgt, daß Beklagter der perssönlichen Klage des Klägers aus der ihm vom Beklagten abgetretenen Hypothek nicht mehr ausgesetzt ist, da auf den Kläger durch die Cession des Beklagten die Hypothek lediglich mit der von v. D. übernommenen persönlichen Schuldverbindlichkeit übergegangen ist.

Wenn aber auch in dieser Vorfrage der Ansicht des Berufungs= gerichtes beizupflichten ist, so muß dessen Urteil doch wegen Bedenken gegen die ferneren Ausführungen aufgehoben werden.

In dem Berufungsurteile heißt es: "Der Beklagte mar zwar nach dem Inhalt bes Bertrages vom 23. Juni 1896 verpflichtet, eine birette Ceffionsurfunde ber Gläubigerin Frau S. auf G. D., bezw. beffen Rechtsnachfolger ju beschaffen. Er handelte also feiner vertragsmäßigen Berpflichtung zuwider, indem er fich die Sypothek von ber Glaubigerin cebieren ließ und fie bann erft burch Ceffionsurfunde vom 6. Juli 1896 an ben Kläger abtrat." Indem es nun fortfährt: "Durch bas Reugnis bes Rechtsanwalts D. ift aber erwiesen, baß G. D., obwohl er wußte, daß der Beflagte nicht vertragsmäßig erfüllt hatte, diese Art der Erfüllung angenommen und, ohne auf eine vertragsmäßige Erfüllung zu bestehen, bie Gegenleiftung vorgenommen, nämlich bas bem Beklagten veräußerte Grundftud an biefen aufgelaffen hat. Daburch hatte sich G. D. mit der von dem Beklagten geleisteten Erfüllung einverstanden erklärt, und weber er, noch seine Rechtsnachfolger können aus ber mangelhaften Bertragserfüllung Schabensansprüche gegen ben Beklagten berleiten," lagt es außer acht, bag aus der Annahme der mangelhaften Erfüllung und der Bornahme ber Gegenleistung unmittelbar nur zu entnehmen ist. G. D. habe von seiner Befugnis nicht Gebrauch gemacht, die Annahme der vertrags= widrigen Ceffion und die Erfüllung burch Auflaffung feinerfeits zu verweigern. Denn eine gesetliche Borschrift, daß die Annahme einer vertragswidrigen Erfüllung ohne weiteres einen Bergicht auf Schadloshaltung wegen des aus folcher Erfüllung entstehenden Schabens

enthält, ift, abgeschen von ber einer ausbehnenben Unwendung nicht fähigen Sonberbestimmung für Conventionalstrafen in § 307 I. 5, im Allgemeinen Landrecht nicht zu finden. Es muß beshalb im einzelnen Kalle nach ben vorliegenden Umftanden untersucht werden, ob mit ber Unnahme ber mangelhaften Erfüllung nach der Absicht bes Empfangenden ein Verzicht auf Entschädigung ausgesprochen ist. Run hat aber ber Rechtsanwalt D. als Reuge, wie bas Berufungsgericht annimmt, glaubwürdig bekundet, daß in dem Auflassungstermine, bem er auf Bunfch bes G. D. beigewohnt, vor Abichluß ber Auflassungsverhandlung Beklagter ihm zwei Cessionsurfunden vorgelegt habe, nämlich die eine auf fich selbst und die andere auf ben Rläger ober ben Bertäufer G. D.: daß er barüber fehr erstaunt gewesen sei und ben Beklagten baran erinnert habe, daß bas nicht feiner vertragsmäßig übernommenen Berpflichtung entspreche, ba er eine birefte Ceffion ber Fran S. gu beschaffen gehabt hätte: daß Beklagter darauf etwa erklärt habe, das muffe boch gleich fein; daß er, als er beim Durchlefen ber Teffionsurfunde gefunden, daß darin die Borte "ohne Gemährleiftung" fteben, erflärt habe, dies fei in teinem Ralle angangig, ba Betlagter feines Erachtens perfonlich haftbar fei; daß Beklagter barauf fich verpflichtet habe, eine neue Cession unter Weglassung ber beanstandeten Worte beizubringen, und daß erst bann bas Auflassungsprototoll unterschrieben worben fei. Unter biefen Umftanben burfte bas Berufungsgericht nicht von den vor dem Rechtsanwalt D. stattgefundenen Berhandlungen absehen bloß beswegen, weil infolge der von der Frau S. dem Beklagten erteilten Ceffion die perfonliche Berbindlichkeit des letteren erloschen gewesen sei; benn burch biesen Grund wird bie Untersuchung nicht erübrigt, ob unter den vom Rechtsanwalt D. bekundeten Umftanden anzunehmen fei, daß ber Bertäufer G. D. auf die bem Beklagten aus seiner vertragswidrigen Erfüllung nach bem Gefete (66 285 fig. A.C.R. I. 5) erwachsende Entschädigungspflicht verzichtet habe. aus biesem Gesichtspunkte die Sachlage, welche noch näher festzustellen bleibt, bisher nicht beurteilt ift, muß die Sache an bas Berufungsgericht gurudverwiesen werben.

Da der Kläger seinen Anspruch auch auf die Gemährleiftungspflicht des Beklagten gegründet hat, so durfte das Berusungsgericht nach der vom Zeugen D. bekundeten Sachlage nicht unentschieden lassen, ob die mangelnde persönliche Haftung des Beklagten für die bem Aläger abgetretene Hypothek einen Mangel der Sicherheit oder ber Richtigkeit der Forderung bedeute; denn wurde bei der Auflassungseverhandlung von seiten des Klägers besonders darauf Gewicht gelegt, und dies kundgegeben, daß der Beklagte die Hypothekensorderung mit seiner persönlichen Schuldverdindlichkeit abtrete, und erfolgte die Abstretung ohne die persönliche Haftung des Beklagten, so ist die absgetretene Hypothekensorderung nicht diesenige, welche abgetreten werden sollte, und der Mangel der Haftung des Beklagten betrifft nicht ausschließlich die Sicherheit der Forderung, sondern auch deren Richtigkeit, für welche der Sedent auch bei einer Hypothekensorderung haftet.

Bgl. §§ 420, 427 A.L.A. I. 11; Urt. bes R.G.'s vom 12. Rosvember 1898, Jurift. Wochenschr. 1898 S. 678 Nr. 59.

Mit dem Sate im Berufungsurteile, daß der Beklagte als Cedent für die Hypothekenforderung persönlich zu haften nicht verpflichtet sei, weil Kläger nicht nachgewiesen habe, daß jener bei der Cession eine über die gesetzliche (§§ 420. 427 A.S.R. I. 11) hinausgehende Haftspflicht übernommen habe, wird der gerügte Anstand nicht erledigt; denn dies würde nur dann der Fall sein, wenn das Berufungsgericht, was es disher abgelehnt hat, die vor dem Zeugen D. stattgefundenen Verhandlungen einer eingehenden Prüfung unterzogen hätte."